

Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

nach §7b Erreichbarkeit SGB II und Erreichbarkeits-Verordnung ErrV (Keine abschließende Aufzählung) Stand 12.10.2023

Grund der Abwesenheit	Zustimmungs- pflichtig?	Angabe einer Kontaktmöglichkeit?	Sonstiges/Bemerkungen
Wochenende und Feiertage	Nein	Nein	Mitteilungen des Jobcenters sind vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis zu nehmen, also Sonn-/Feiertags spät. um 23:59h.
Urlaub (kein „wichtiger“ Grund)	Ja	Nein	Eingliederung darf nicht wesentlich beeinträchtigt sein. 3 Wochen im Kalenderjahr sollen nicht überschritten werden, Ausnahmen sind möglich. Bei Zustimmung darüber hinaus entfällt ab der 4.Woche das Bürgergeld.
Unterstützung von Angehörigen* bei - Geburt eines Kindes, - wegen Pflegebedürftigkeit - bei Todesfall	Ja	Ja	Wenn die Unterstützung erforderlich ist und die Eingliederung nicht wesentlich beeinträchtigt ist 12 Wochen im Kalenderjahr sollen nicht überschritten werden. Nach Aufforderung muss die Notwendigkeit nachgewiesen werden.
ärztlich verordnete Vorsorgemaßnahme oder Reha	Ja	Ja	Zustimmung erfolgt für die Dauer der verordneten Maßnahme.
kirchliche oder gewerkschaftliche Veranstaltungen oder Veranstaltung von öffentlichem Interesse	Ja	Ja	Der Zweck der Veranstaltung und die Teilnahme sind nachzuweisen! max. drei Wochen im Kalenderjahr
überwiegend für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit	Ja	Ja	Zustimmung erfolgt für die erforderliche Dauer des Aufenthaltes.
Ehrenamtliche Tätigkeiten	Ja	Ja	Wenn die Eingliederung nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Zustimmung erfolgt für die Dauer der Ausübung.
während des arbeitsvertraglichen Urlaubes von sozialversicherungs- pflichtigen Beschäftigten	Ja	Nein	Zustimmung ist zu erteilen!
bei sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit außerhalb des näheren Bereiches	Nein	Ja	Mitteilung über Erforderlichkeit an das Jobcenter. Bei Minijobbern ist ein Antrag auf Zustimmung erforderlich!
bei selbständiger Erwerbstätigkeit	Nein	Ja	Ggf. Mitteilung an das Jobcenter zur Notwendigkeit
Erwerbsfähige, die nicht Arbeitslos sind: z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Schüler*in, AGHler, ...	Ja	Ja	Zustimmung gilt mit Antragstellung als erteilt!
Nicht erwerbsfähige Angehörige:	Nein	Nein	

Die Zustimmung des Jobcenters **soll** frühestens drei Monate und spätestens 5 Werktage vor dem Aufenthalt beantragt werden.

Definition „näherer Bereich“: max 2,5 Stunden einfache Wegstrecke entfernt von der Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters

Definition „Angehörige“: Nach §16 Abs. 5 SGB X

Definition „Kontaktmöglichkeit“: Wie kann das Jobcenter mit Ihnen in Kontakt treten: z.B. postalisch (auch über Dritte z.B. Nachbarn), telefonisch, Jobcenter.Digital